

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Mischgebiet Wesenitzstraße“ Helmsdorf

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 mit Beschluss Nr. 11/2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mischgebiet Wesenitzstraße“ Helmsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 09.02.2026, gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7.175 m² im Ortsteil Helmsdorf. Betroffen sind die Flurstücke 124/2, 126/2, 126/3 und 127/2 der Gemarkung Niederhelmsdorf sowie die Flurstücke 198/7, 198/8, 198/9 und 198/10 der Gemarkung Oberhelmsdorf.

Planungsziel ist es, die Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Tierproduktion für eine Mischnutzung zu entwickeln und Baurecht für eine gewerbliche und eine Wohnnutzung zu schaffen.

Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig am Verfahren beteiligt werden. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom

07.04.2026 bis einschließlich 07.05.2026

auf der Internetseite der Stadt Stolpen unter www.stolpen.de/alle-nachrichten sowie auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/stolpen/startseite veröffentlicht.

Zusätzlich sind die Planunterlagen innerhalb des genannten Zeitraums zu jedermanns Einsicht und Erörterung im Bauamt der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1 während folgender Zeiten einsehbar.

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf auf elektronischem Wege an die Stadt (stadt@stolpen.de) oder über das zentrale Landesportal Bauleitplanung übermittelt werden. Die Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Stolpen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hirdina

Bürgermeister